



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Forstamt

Stadtplanungsamt  
[REDACTED]

Stadt Karlsruhe, Stadtplanungsamt

|     |              |   |    |                                     |
|-----|--------------|---|----|-------------------------------------|
| NVK | GS           | S | SP | V                                   |
| AL  | 25. MAI 2020 |   |    | <input checked="" type="checkbox"/> |
|     |              |   |    | D                                   |

Forstamt  
Waldzentrum  
Linkenheimer Allee 10  
76131 Karlsruhe

Sachbearbeitung: [REDACTED]  
fon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

Bus Linie 73: „Kirchfeld Nord“  
Haltestelle: Am Kanalweg

19. Mai 2020

*selbst*

**Bebauungsplan „KIT Campus Ost“, Karlsruhe-Rintheim**  
**Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB – hier: untere Forstbehörde**  
(Az Forstamt: 2511.2 – 362, bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

wie Sie der Stellungnahme der höheren Forstbehörde entnehmen können (EMail [REDACTED] [REDACTED] RP Freiburg vom 08.05.2020), kommen die Forstbehörden aufgrund der nun vorliegenden detaillierten Planunterlagen zu einem anderen Ergebnis, als bei der Beteiligung 2018 und sehen forstrechtliche Belange betroffen.

Zum einen fällt auf, dass der Umweltbericht von „Parkwäldern“ spricht.

Bei der Vorortbesichtigung stellten sich die Flächen nicht als Wald im Sinne § 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) dar. Es handelt sich überwiegend um intensiv gepflegte Grünflächen mit Einzelbäumen und nicht um geschlossene Bestände mit einem eigenen Waldinnenklima. Die dichteren Bereiche (überwiegend Ahorn und Robinie) im westlichen Bereich des Plangebietes stellen sich als schmale Grünsäume zwischen der Rintheimer Querallee und den Gebäuden dar.

Insofern trifft die Begrifflichkeit „Wald“ aus Sicht der unteren Forstbehörde hier nicht zu.

Im Gegensatz dazu handelt es sich nach Auffassung der unteren Forstbehörde bei der als „Feldgehölz“ ausgewiesenen Fläche an der Hagsfelder Allee (südöstliches Plangebiet) um Wald im Sinne § 2 LWaldG.

Der Bestand ist 60-80-jährig, stufig aufgebaut mit Kiefer, Roteiche, Robinie, Eiche, Spitzahorn und diversen Sträuchern im Unterstand. Die Fläche beträgt ca. 0,35 ha.

Dieser Wald soll gemäß der vorliegenden Planung in eine andere Nutzung umgewandelt werden (Bebauung mit einem Studentenwohnheim).

Hierfür ist im Rahmen der Bauleitplanung gemäß §10 LWaldG eine Umwandlungserklärung erforderlich.

Die höhere Forstbehörde als Genehmigungsbehörde schreibt hierzu:

„Im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens wird im ersten Schritt abgeprüft, ob der Bedarf gegeben und Alternativen außerhalb des Waldes möglich sind und wenn nicht, wie der Eingriff in den Wald minimiert werden kann. Da die Planung schon so

weit fortgeschritten ist und Sie davon ausgegangen sind, dass forstrechtliche Belange nicht betroffen sind, können wir Ihnen soweit entgegen kommen, dass wir in diesem Falle eine Umwandlungserklärung in Aussicht stellen können, soweit ein mit der Forstbehörde abgestimmtes forstrechtliches Eingriffs- Ausgleichskonzept vorliegt.“  
(EMail [REDACTED] RP Freiburg vom 08.05.2020)

Für den forstrechtlichen Ausgleich ist eine Ersatzaufforstung in mindestens gleicher Flächengröße erforderlich. Die Ersatzaufforstung **sollte** „in der Nähe“ der umzuwandelnden Waldfläche erfolgen, in jedem Fall im gleichen Naturraum (dritter Ordnung). Für die geplante Aufforstungsfläche ist eine Aufforstungsgenehmigung von der unteren Landwirtschaftsbehörde erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

